



Beschlussvorlage Nr. B-280/2022

Einreicher:

Dezernat 6/Amt 61

Gegenstand:

Aufstellungsbeschluss zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz „Standorte für erneuerbare Energieerzeugung BAB 4/BAB 72" in den Stadtteilen Rabenstein, Röhrsdorf, Glösa-Draisdorf

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Ortschaftsrat Röhrsdorf	25.01.2023	öffentlich			
Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	31.01.2023	öffentlich			

Michael Stötzer

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität beschließt:

1. Der Einleitung des Verfahrens zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz „Standorte für erneuerbare Energieerzeugung BAB 4/ BAB 72“ in den Stadtteilen Rabenstein, Röhrsdorf und Glösa-Draisdorf wird zugestimmt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer zweiwöchigen Auslegung erfolgen.

Begründung:

Die Stadt Chemnitz unterstützt auf Basis der aktuellen Beschlusslagen zum Klimaschutz die Erhöhung des Anteils regenerativer Energieerzeugung im Stadtgebiet. Um gemäß Beschluss B-156/2022 das Ziel der Klimaneutralität bis spätestens 2040 zu erreichen ist es erforderlich, in Chemnitz die Solarenergienutzung in den nächsten Jahren weiter auszubauen.

Die Stadt Chemnitz hat sich seit 2006 für einen transparenten Prozess bei der planungsrechtlichen Vorprüfung ebenerdiger Photovoltaikanlagen entschieden und verfügt mit dem Beschluss B-102/2006 über einen Kriterienkatalog für die Bewertung von Flächen zur Ansiedlung von Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet. Die Nutzung von Konversationsflächen, Brachen und Deponien wurde hier priorisiert und umgesetzt. Gleichzeitig war bislang die Errichtung von ebenerdigen Photovoltaikanlagen auf Landwirtschaftsflächen ausgeschlossen.

Aufgrund der aktuellen klimaökologischen und energiepolitischen Entwicklungen und Anforderungen wird eine Änderung dieses Planungsansatzes erforderlich. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen soll auf Basis des Beschlusses B-266/2022 „Strategie und Kriterienkatalog für die Bewertung von geeigneten Flächen zur Ansiedlung von Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet von Chemnitz“ zukünftig als eine Option ermöglicht werden. Der kommunale Fokus liegt dabei auf der Errichtung von ebenerdigen, nach dem zum 01.01.2023 geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) besonders förderfähigen Photovoltaikanlagen im definierten Flächenkorridor von 500 m entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen.

Anders als Windenergie- oder Biomasse-Anlagen, welche als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind, bedürfen ebenerdige Photovoltaikanlagen einer Bauleitplanung. In der Regel werden die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans mit der Darstellung bzw. Festsetzung eines entsprechenden Sondergebietes erforderlich.

Bei der 58. Änderung des FNP der Stadt Chemnitz handelt es sich um die beabsichtigte Darstellung von Flächen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien.

Das Planverfahren beinhaltet drei Teilflächen. Auf zwei Teilflächen sollen künftig ebenerdige Photovoltaikanlagen im o.g. 500 m Korridor entlang von Bundesautobahnen errichtet werden. Für die weitere Teilfläche im Bereich der Windenergieanlagen am Galgenberg soll die bisherige Darstellung im FNP an die bestehende Art der Flächennutzung angepasst werden.

Die räumliche Verteilung erstreckt sich auf mehrere Stadtteile und eine Ortschaft im nördlichen Stadtgebiet von Chemnitz. In der nachfolgenden Tabelle sind die Standorte differenziert aufgeführt:

Teilfläche-Nr.	Stadtteil/Ortschaft	Lagebeschreibung
1 a/b	Rabenstein, Röhrsdorf	Bereich Autobahnkreuz Chemnitz westlich und östlich der BAB A72
2	Rabenstein	Bereich Windenergieanlagen Galgenberg
3	Glösa-Draisdorf	Bereich BAB 4 nördlich Ammernstraße/Am Berg

Im wirksamen FNP der Stadt Chemnitz vom 24.10.2001 einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen sind die gekennzeichneten Planungsbereiche bisher wie folgt dargestellt: Flächen 1a und 1b (ca. 17 ha) als Flächen für die Landwirtschaft, Fläche 2 (ca. 41 ha) als sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Testfeld Windkraft“ und Teilfläche 3 (ca. 27 ha) als Fläche für die Landwirtschaft.

Das Gebiet der Teilfläche 1 liegt mit den Flächenteilen a und b in etwa 6 km Entfernung westlich des Stadtzentrums im direkten Umfeld des Autobahnkreuzes Chemnitz und innerhalb des favorisierten

500 m Flächenkorridors. Die Flächenteile befinden sich zum einen westlich der BAB 72 unterhalb des Galgenberges bzw. östlich der BAB 72 im Bereich des Pleißenbachtals. Das Gebiet wird von den umfangreichen verkehrstechnischen Anlagen der Autobahn sowie der Windenergieanlage „Galgenberg“ visuell und immissionsseitig geprägt. Der Flächenteil 1a, westlich der BAB 72 verläuft linear in Nord-Süd-Ausrichtung entlang der Autobahn. Die westliche Grenze bildet hier eine mit Feldgehölzen bestandene Geländestufe. Der Flächenteil 1b, östlich der BAB 72 liegt unmittelbar an der Überfahrt zur A 4 Richtung Dresden westlich begrenzt durch die Autobahn und östlich durch eine Sukzessions- und Gehölzfläche angelegt im Zuge von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Beide Flächenteile werden derzeit landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Die Fläche 2 umfasst den Höhenrücken „Galgenberg“ im Bereich der Röhrsdorfer Straße in Rabenstein. Das Gebiet liegt in etwa 6 km Entfernung westlich des Stadtzentrums. Im Westen wird das Gebiet durch die Röhrsdorfer Straße begrenzt. Nördlich, südlich und östlich umgibt die Rabensteiner Feldflur das Areal. Im Zuge von verschiedenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden im direkten Umfeld Feldgehölze Feldhecken und Offenflächen angelegt. Aufgrund der exponierten windhöffigen Lage in ca. 380 m Höhe wurden ab dem Jahr 2001 auf dem Galgenberg 7 Windenergieanlagen (WEA) errichtet. Das Gelände unter den Windrädern wird im Sachzusammenhang mit den angrenzenden Flächen landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Die Teilfläche 3 liegt in Glösa-Draisdorf etwa 5 km Entfernung nördlich des Stadtzentrums und innerhalb des favorisierten 500 m Flächenkorridors parallel einer Bundesautobahn. Es handelt sich um eine großflächige Landwirtschaftsfläche. Die Fläche wird im Norden durch die Trasse der BAB 4 und lineare landschaftsprägende Feldgehölze und Feldhecken abgegrenzt. Im Süden begrenzt die Wohnsiedlung Glösa im Umfeld der Straßen Am Berg bzw. Ammernstraße unmittelbar das Plangebiet. Westlich schließen Erholungsgärten und östlich eine Wohnsiedlung an.

Die planerische Intension für die Flächen 1 und 3 ist die künftige Darstellung im FNP als Sonstige Sondergebiete mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ auf bisher landwirtschaftlich genutzten Freiflächen im 500 m Korridor entlang von Bundesautobahnen. Es ist beabsichtigt, die hier bestehenden Flächenpotenziale einer Entwicklung zur Erzeugung erneuerbarer Energie durch Freiflächenphotovoltaikanlagen zugänglich zu machen. Die Entwicklung konzentriert sich auf durch Immissionen vorbelastete und technisch geprägte Flächenkorridore linear zu den Autobahnen BAB 4 bzw. BAB 72.

Für die Umsetzung der Entwicklungsziele sollen für die Flächen 1 und 3 jeweils ein verbindliches Bebauungsplanverfahren erarbeitet werden. Entsprechend erfolgt die Änderung des FNP gemäß § 8 Abs. 3 BauGB für diese Flächen im Parallelverfahren zu den Bebauungsplanverfahren.

Der Sachstand zur Fläche 2 stellt sich wie folgt dar. Die Fläche 2 umfasst den Bereich am Galgenberg mit den vorhandenen 7 WEA. Das Areal war im Zeitraum 2000/2001 als Testfeld für eine damals noch junge Anlagentechnologie zur Windenergieerzeugung angedacht und entsprechend im wirksamen FNP als Darstellung verankert worden. Mittlerweile ist das Windenergieareal am Galgenberg ein rein wirtschaftlich agierender Anlagenkomplex. Die Funktion als Testfeld besteht nicht mehr, so dass die Darstellung als Sondergebiet „Testfeld“ gegenstandslos geworden ist. Die Fläche 2 soll künftig im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sowie mit der Signatur „Eignungsfläche zur Errichtung von Windenergieanlagen“ gekennzeichnet werden. Die bestehenden Anlagengenehmigungen für die WEA sind von der FNP-Änderung nicht berührt und bleiben unverändert, es soll lediglich eine Korrektur der Flächennutzungsdarstellung vollzogen werden.

Auf Grundlage der benannten Zielstellungen sind die bisherigen Darstellungen im Flächennutzungsplan für die gekennzeichneten Bereiche der Flächen 1 und 3 von Fläche für die Landwirtschaft in sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ sowie Teilfläche 2 von sonstigem Sondergebiet „Testfeld Windkraft“ in Fläche für die Landwirtschaft mit der Signatur „Eignungsfläche zur Errichtung von Windenergieanlagen“ zu ändern.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Räumlicher Geltungsbereich